



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, 17.01.2025

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

GERST

Ingenieure
Industriestraße 47/1
D-75417 Mühlacker

blp@gerst-ing.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail v. 10.12.2024
blp@gerst-ing.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Aufstellung des Bebauungsplans „Richard-Wolf-Straße“ Gemarkung Knittlingen

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Gerst,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans „Richard-Wolf-Straße“ Gemarkung Knittlingen bedanken wir uns.

Zu diesem Entwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Die Richard Wolf GmbH benötigt für die weitere Entwicklung im Gewerbegebiet in Knittlingen weitere Flächen. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Erweiterung des Gebietes um mehrere Hektar zu ermöglichen.

Flächenverbrauch

Flächenverbrauch ist nicht ‚Verbrauch von Fläche‘ sondern Verbrauch von natürlichem und naturnahem Lebensraum und vor allem ist er ersatzloser Verbrauch von Boden und dessen vielfältigen Funktionen. Mit jedem Quadratmeter Überbauung verschwinden Arten, verschwinden Nährstoffe, verschwindet CO₂-Speicher, es verschwindet aber auch Schadstoffrückhaltevermögen, es verschwindet Wasserspeicher, es verschwindet Temperaturregelung und die Grundlage für unsere Ernährung und für eine nachhaltige Rohstoffversorgung (vgl. Pressemitteilung des LNV vom 16.01.2025).

Um mit der zur Verfügung stehenden Fläche sparsam umzugehen, ist darauf zu achten, dass die maximal mögliche Gebäudehöhe auch ausgeschöpft wird. Der vorliegende zeichnerische Teil lässt die vorgesehene Bebauung der Firmengebäude sowie weitere Parkierungsflächen bisher nicht erkennen. Sofern eine zusätzliche größere Anzahl an ebenerdigen Stellplätzen

vorgesehen ist, lehnen wir diese ab. Es sollten vielmehr die vorhandenen Stellplätze sowie die neu hinzukommenden in einer Parkgarage untergebracht werden. Nicht zuletzt deshalb, weil nach der Vorgabe der Landesregierung laut Koalitionsvertrag ein Flächenverbrauch von „Netto-Null“ bis 2035 angestrebt werden muss. Eine Unterbringung der Stellplätze in den Gebäuden oder alternativ in einem Parkhaus oder Parkdeck ist erforderlich und auch möglich, wie man an vielen Beispielen sehen kann. Wir fordern die Neuordnung der Parksituation. Ebenerdige Stellplätze sollten nicht mehr zulässig sein.

Außerdem sollte sich die Anbindung des Gewerbegebietes nicht ausschließlich auf den privaten Auto- und betrieblichen LKW-Verkehr beschränken. Es gibt sicherlich auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV die Arbeitsstelle erreichen möchten und dafür eine attraktive Linienführung bzw. Verkehrsflächengestaltung bevorzugen.

Von einer Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Stellplatzflächen/des Parkgebäudes und den Betriebsgebäuden gehen wir aus.

Auswirkungen auf das Makroklima

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Makroklima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. (s. 2.8 Umweltbericht Auswirkung der drei Wirkfaktoren auf das Makroklima).

Der Aussage, dass die Wertigkeit des Potentials „Klima/ Luft“ als gering (Wertstufe D) eingestuft wird, stimmen wir nicht zu.

Deshalb fordern wir in Anbetracht der Klimakrise mit ihren negativen Folgen, dass

- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂ - Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauung (Herstellung der Gebäude und Betrieb) entstehen, aufgelistet und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung gegenübergestellt werden.
- die Nutzung von Sonnenenergie (neben Photovoltaikanlagen auch Solarthermie) zur Pflicht gemacht wird, auch auf den Bestandsgebäuden und Parkplätzen, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Jeder Hektar gewachsenen Bodens stellt uns ca. 2.000 Kubikmeter an Wasserspeichervolumen kostenlos zur Verfügung (vgl. Pressemitteilung des LNV vom 16.01.2025). Nimmt man weiterhin die Kosten zur Herstellung von einfachen Regenrückhaltebecken mit 100 EUR/Kubikmeter Speichervolumen an, lässt sich alleine das Wasserrückhaltevermögen eines unversiegelten, gewachsenen Bodens auf 200.000 EUR/ha beziffern. Wollte man den Bodenverlust eines Jahres¹ in nur dieser einen Bodenfunktion mit entsprechenden Rückhal-

¹ Die aktuellen Flächenverbrauchszahlen pendeln um die 5 ha pro Tag in Baden-Württemberg und verharren seit 11 Jahren auf diesem zu hohen Niveau

tebauwerken ausgleichen und werden dabei nur die Hälfte der Fläche als Totalverlust angenommen, wäre ein Aufwand von um die 180 Mio. EUR erforderlich. In der Realität wird nur ein Bruchteil dieses Wasserrückhaltevermögens ausgeglichen, der Großteil des Defizits verlässt als „schnelles Wasser“ die Landschaften und wird hochwasserrelevant mit den hinlänglich bekannten Folgen.

Da das Wasser von den befestigten Flächen direkt der Mischwasserkanalisation zufließt, geht das Rückhalte- und Speichervermögen des Bodens vollständig verloren.

Auf Dachflächen können durch entsprechende bauliche Maßnahmen diese negativen Auswirkungen durch eine Dachbegrünung etwas reduziert werden. Die Festsetzung der Substratstärke der Dachbegrünung zur Regenrückhaltung und Verdunstung sollte größer als 15 cm sein, damit sie sich entsprechend günstig auswirken kann. Dann sind auch dauerhafte positive klimatische und ökologische Auswirkungen zu erreichen.

Des Weiteren regen wir den Bau von Zisternen an, um das aufgefangene Regenwasser als Brauch- und Gießwasser zu nutzen und so die Ressource Wasser zu schonen.

Habitatpotenzialanalyse

Mit dem Fazit der Habitatpotenzialanalyse sind wir einverstanden.

In dieser Analyse wird gezeigt, dass das geplante Bauvorhaben Auswirkungen auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG haben könnte und sicher auch hat, insbesondere auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Libellen. Die vorhandenen Habitatstrukturen, wie Gehölze, feuchte Lebensräume und Gewässer, bieten diesen Arten wichtige Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete. Die Gehölze und Feuchtbereiche im Geltungsbereich sind insbesondere für Vögel und Insekten, die von Libellen und Fledermäusen gejagt werden, von Bedeutung.

Um eine präzise Beurteilung der Auswirkungen und der genauen Betroffenheit der Arten zu ermöglichen, wird daher eine vertiefte artenschutzrechtliche Analyse empfohlen. Diese Analyse sollte durch mehrmals wiederholende Begehungen erfolgen, bei denen alle oben genannten Arten systematisch untersucht werden können. Dieser Forderung schließen wir uns vollumfänglich an.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen dieser vertieften Untersuchungen ein ausgleichsbedarf festgestellt werden wird. Hinsichtlich der dann erforderlichen Umsetzung ist uns wichtig, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude nachgewiesen werden. Wir fordern außerdem, dass sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch im Baugenehmigungsbescheid deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Weitere Forderungen und Vorschläge

- Im südlichen Bereich des Planungsraums liegt ein Bereich des 500 m – Suchraums zwischen im Osten und Westen gelegenen Kernflächen/-räumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Bei den anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen fordern wir explizit die Betrachtung der Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund der

mittleren Standorte und eine entsprechende Kompensation der Verlustflächen im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Erhaltung sowie Stärkung der Biodiversität.

- Um den Eingriff auf den Biotopverbund zu minimieren, muss bei der Einzäunung der Anlage die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet sein. Dafür ist ein Abstand von mindestens 20 cm anstatt nur mit 10 cm zum Boden erforderlich.
- Die Pflanzgebotsflächen und die weiteren Grünflächen (am Südwestrand und im Norden des Gebietes) sind im zeichnerischen Teil in ihrer Breite noch zu vermaßen.
- Eintragung der Ausgleichsmaßnahmen in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis, das die verantwortliche Stelle und den jeweiligen Stand der Umsetzung wiedergibt.
- Die gemäß Flächennutzungsplan bestehende und zu erhaltende Grünfläche ist während der Erschließung / temporären Inanspruchnahme jeglicher Art durch Schutzzäune vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Im Textteil D.5 wird auf die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes (NatSchG) hingewiesen. An dieser Stelle ist der Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu ergänzen.

Begrüßt werden von uns die Regelungen/Festsetzungen zu den ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen.

Wir möchten darum bitten, die vorstehenden Forderungen und Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: LNV-Pressemitteilung v. 16.01.2025